

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **20 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Frä. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Mai 1949

Nr. 5

Laufende Nr. 207

20. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Durchgangsheim — oder Erziehungsheim?

Referat von Vorsteher Danuser, Rätterschen,
gehalten am Fortbildungskurs des Schweizerischen
Hilfsverbandes für Schwererziehbare, Solothurn.

Meine Kollegen — und die Pro Infirmis-Mutter zur Linken haben verständnisvoll gelächelt, — manche unter Ihnen aber haben gestutzt über diese ungewohnte Themastellung. Sie muss daher erst noch richtig beleuchtet werden. Ich spreche von der heutigen, erzieherischen Situation im sogenannten **ländlichen Erziehungsheim** für schwererziehbare Kinder im **Schulalter** mit mittelgrossem Landwirtschaftsbetrieb und mit eigener Heim-
schule für 20 bis 30 Zöglinge.

Wir werfen die Frage auf, ob unser heutiges Erziehungsheim für schwererziehbare Schulpflichtige manchmal nicht ebensogut als **Durchgangsheim**, ja als Heim für schwererziehbare Kurz-Aufenthalter bezeichnet werden könnte. — Damit soll gegen das offizielle Durchgangsheim, von dem wir leider selten etwas hören, nichts Nachteiliges gesagt sein. Im Gegenteil! Wir hätten noch mehr solche bitter nötig zur Entlastung der Beobachtungsstationen, welche der Nachfrage nie genügen können.

Sie haben gemerkt: das Hauptanliegen in unserer Betrachtung ist die für uns Heimerzieher oft brennende Frage: «Wie können wir im Interesse einer soliden und erspriesslichen Erziehungsarbeit dem immer häufigeren und dem vorzeitigen **Wechsel** bei unsern **Zöglingen** begegnen?»

Zuerst müssen wir kurz auf eine grundsätzliche Überlegung eintreten. Um Missverständnisse in bezug auf den immer noch vagen Begriff der Schwererziehbarkeit zu vermeiden, stellen wir ganz einfach fest, dass es sich bei den Erziehungspatienten der besagten Heime um Kinder handelt,

welche aus verschiedenen Gründen in der **öffentlichen Schule nicht mehr tragbar sind**, welche aus einem verwahrlosten Milieu stammen und Anlagemängel aufweisen, kurz — um Kinder, welche in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Privat-Pflegefamilie oder einem Kinderheim **gar nicht zugemutet werden können**.

Unsere **Erziehungsaufgabe** im Heim ist:

Diese verwahrlosten, fehlentwickelten und entwurzelten Buben und Mädchen in eine gesunde Haus- und Arbeitsgemeinschaft einzuordnen — ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu wecken und ihren guten Willen zu mobilisieren, sie durch konsequente Gewöhnung schrittweise zu immer besserer Leistung in Schul- und Handarbeit anzuhalten — und sie **vor allem und trotz allem** immer wieder einen rechten **Wohnstubegeist** und Herzenswärme, das rechte **Vertrauen** spüren zu lassen.

Wir dürfen mit den Kindern nicht eine weltferne «Einfriedungs-Politik» um jeden Preis anstreben, sondern müssen sie immer mehr zur Bewährung hinlenken auch durch vermehrte, aber überlegte Kontaktmöglichkeiten mit der Aussenwelt, ja bis zur Erprobung in voller Freiheit. Das Bemühen, unsere Schutzbefohlenen letztlich zur Bewährung zu führen, hält uns ohne Unterbruch in Atem und trotz allem, was wir hören werden, bleibt in uns diese erzieherische Tendenz bestehen — die Tendenz eben, den als richtig erkannten Erziehungsplan mit dem Kind **konsequent durchzuführen!**

Wir dürfen nicht mit Ungeduld fragen, **wann** das Ziel erreicht sein wird. Trift es aber zu, dass es